

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 10.01.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 20/180

Beschlussvorlage

Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss

07.02.2024

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

14.02.2024

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

13.03.2024

Entscheidung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern 2024

Beschlussvorschlag:

Der anliegende Entwurf der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Hilden im Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung 2024) wird als Satzung beschlossen.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Hebesätze für die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuern wurden bisher über die Haushaltssatzung festgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt, die Hebesätze zukünftig über eine eigenständige Hebesatzsatzung von der Haushaltssatzung zu trennen. Dies hat den Vorteil, dass unabhängig von der Genehmigung der Haushaltssatzung Steuern nach den in der Hebesatzsatzung beschlossenen Hebesätzen festgesetzt werden können. Die Rechtssicherheit erhöht sich, da die Hebesätze in einer Hebesatzsatzung anders als in einer Haushaltssatzung nicht genehmigungspflichtig sind. Die Verwaltung ist somit in der Steuerfestsetzung schneller, da eine eventuelle Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde nicht abgewartet werden muss. Es ergeben sich dadurch Vorteile für die Planbarkeit des Steuerpflichtigen in der Jahresplanung und der Liquidität der Stadtverwaltung.

Die in dem beigefügten Entwurf der Hebesatzsatzung für das Jahr 2024 enthaltenen Hebesätze entsprechen der Beschlussempfehlung, die der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 29.11.2023 mehrheitlich beschlossen hat.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine Relevanz

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	160101		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:			
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung
			(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan im Entwurf des Haushalts 2024 (Stand nach Beratung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 29.11.2023) veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2024	1601010050	401100	Grundsteuer A	10.000 €
2024	1601010050	401200	Grundsteuer B	16.750.000 €
2024	1601010040	401300	Gewerbesteuer	58.750.000 €

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja	nein
(hier ankreuzen)	(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja	nein
(hier ankreuzen)	(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Widersprecher

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern
der Stadt Hilden im Haushaltsjahr 2024
(Hebesatzsatzung 2024)
vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer	
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	315 v.H.,
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	630 v.H.,
2) Gewerbesteuer	400 v.H..

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.